

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 61 26 09 08(3)

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind § 3 des Bauordnungs-Gesetzes am 12.12.1984 schriftlich beauftragt zur Ansicht der Stadt Erkelenz den Bebauungsplan Nr. III „Matzerath“ zu ändern, Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den 19.12.1984

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 08.01.1985 das Besondere Baugesetz beschlossen, den Bebauungsplan Nr. III „Matzerath“ zu ändern.
Diese Änderung erhebt die Bezeichnung 3. Änderung. Der Änderungsbefehl wurde im Amtsblatt Nr. 2 der Stadt Erkelenz vom 18.01.1985 öffentlich bekannt gemacht.
Erkelenz, den 08.01.1985

gez. Stein gez. Fronzen gez. Jansen
Der Stadtdirektor i. V.

gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“

Stadtbezirk Golkrath

Ausfertigung

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 12.06.1985 beschlossen, den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“ mit Begründung öffentlich auszulegen.
Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1 der Stadt Erkelenz vom 04.01.1985 erfolgte am 08.01.1985 die öffentliche Darlegung der mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“ verbundenen Planziele gemäß § 2a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes.
Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1 der Stadt Erkelenz vom 04.01.1985 war am 08.01.1985 Gelegenheit gegeben zur Äußerung sowie zur Erörterung der Planziele gemäß § 2a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes.
Erkelenz, den 12.07.1985
Der Stadtdirektor i. V.
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

gez. Stein gez. Fronzen gez. Jansen

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“ hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2 der Stadt Erkelenz vom 12.07.1985 als Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 29.07.1985 bis 30.08.1985 mit Begründung öffentlich ausgelegt.
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.07.1985 von der Auslegung unterrichtet.
Erkelenz, den 25.09.1985
Der Stadtdirektor i. V.
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

gez. Stein gez. Fronzen gez. Jansen

Die Festsetzungen, die gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“ sind, wurden am 11.01.1986 als Satzung genehmigt.
Gellenkirchen, den 11.01.1986
Der Stadtdirektor i. V.

STADT ERKELENZ

Bundebaugesetz vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinächnungsnovelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Artikel I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baubauordnungsverordnung) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) in der Fassung vom 15.01.1965 (BGBl. I S. 21).
Planzeilenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419).

Begründung:

Die gesamte Ortslage Matzerath ist im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz als „Gemischte Baufläche“ (M) dargestellt. An der Nordseite der Peter-Gehlen-Straße liegen überwiegend bäuerliche Betriebe. Auch das im Rahmen der Flurbereinigung neu gebildete Grundstück Gemarkung Erkelenz, Flur 38, Nr. 17, ist mit Gebäuden bebaut, die ehemals landwirtschaftlich genutzt waren und die auch künftig wieder so genutzt werden können. Auf der Ostseite grenzt an die genannte Parzelle ein ebenfalls noch bebauter Grundstück (Gemarkung Erkelenz, Flur 38, Nr. 18) an. Auf der Südseite der Peter-Gehlen-Straße liegt neben anderen bebauten Grundstücken die Fläche, auf der eine Hühnerfarm (Bebauungen in Intensivhaltung) betrieben wird.

Bedingt durch die seinerzeitige Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung wurde ein Teil des Grundstückes Gemarkung Erkelenz, Flur 38, Nr. 17, das in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“ einbezogen worden war, als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt. In dieser Weise ist die Festsetzung „Landwirtschaftlich genutzte Fläche“ in der Flächennutzungsplanung als „Gemischte Baufläche“ in der Flächennutzungsplanung dargestellt.

Um für das genannte Grundstück dieselbe Nutzungsmöglichkeit zu schaffen wie für die überwiegende Mehrheit der Grundstücke im Dorf Matzerath, werden die Teile des in Rede stehenden Grundstückes, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“ liegen, in Flächen-nutzungsplan in Gemischte Baufläche umgewandelt. Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“ werden aufgehoben und an ihrer Stelle „Dorfgebiet“ (MD) festgesetzt.

Mit der Festsetzung „Dorfgebiet“ wird die Nutzung des genannten Grundstückes sich besser in das allgemeine Nutzungsbild des Dorfes Matzerath einfügen. Dieses Bild störende oder nachteilig beeinflussende Nutzungsarten sind damit ausgeschlossen.

Die Versorgungsleitungen liegen bis vor dem Grundstück Parz. Nr. 18. Nach dem Abwasserplan für den Ort Matzerath wird das Kanalisationsnetz bis zu diesem Grundstück verlegt. Die Peter-Gehlen-Straße hat eine befestigte Fahrbahn mit ausreichender Breite.

Durch die Änderung werden für die benachbarten Grundstücke keine unzumutbaren Nachteile entstehen. Kosten werden der Stadt aus dieser Änderung voraussichtlich nicht entstehen.

Fortsetzung
Der Flächennutzungsplan ein solches Verbot aufzunehmen, ist zwecklos, weil die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes keinen direkten Einfluß auf die Nutzung eines Grundstückes nehmen, das innerhalb eines im Zusammenhang beschriebenen Grundstückes liegt. Von der Aufnahme in den Bebauungsplan wurde deshalb abgesehen, weil die Fläche, für die der Bebauungsplan geändert wird, nicht so klein ist, daß im Betrieb dieser Fläche noch zur freien Verfügung Land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, von dem eine Störung oder gar Beeinträchtigung der Umgebung zu befürchten ist, durch Errichten von Gebäuden kann. Außerdem wird die Fläche, die in der Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“ festgesetzt wird, nicht in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“ festgesetzt. Die gesamte Ortslage umfaßt, durchgeführt für diesen Teilbereich bestimmte Nutzungen auszuscheiden, bewirkt wenig im Hinblick auf den gesamten Ort.

Textliche Festsetzungen:

Das Teil des auf der Nordseite der Peter-Gehlen-Straße liegenden Grundstückes Gemarkung Erkelenz, Flur 38, Nr. 17, das im Bebauungsplan Nr. III „Matzerath“ der Stadt Erkelenz, Bezirk Golkrath, als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) bzw. als „Landwirtschaftlich genutzte Fläche“ festgesetzt ist, wird als „Dorfgebiet“ (MD) mit max. zwei Vollgeschossen festgesetzt.

Über die gesamte Breite dieses Grundstücksteiles wird in einem Abstand von 5,00 m parallel zur nördlichen Grundstücksgrenze der Peter-Gehlen-Straße mittels Baugrenze eine 40,00 m tiefe überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

Die Textlichen Festsetzungen werden von dieser Änderung nicht berührt.
Gemäß § 1 (4) BauNVO sind im Geltungsbereich dieser Änderung Tierintensivhaltungen mit einer Stückzahl von mehr als 100 Mastschweinen oder 50 Zuchtsauen oder 1500 Hühnern (Wastgeflügel/Legehennen) oder 100 Käibern oder 40 Milchkühen oder 40 Bullen nur zulässig, wenn die Hälfte des in den Vfl-Richtlinien 3471 „Auswurfsbegrenzung Tierhaltung Schweine“ und 3472 „Auswurfsbegrenzung Tierhaltung Hühner“ vorgegebenen Abstände zur nächstgelegenen, nicht zum eigenen oder zu einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Wohnbebauung eingehalten oder wenn beim Fehlen einer derartigen Regel der Nachweis der Unbedenklichkeit erbracht wird.“

Erklärung der zeichnerischen Festsetzungen

BEREICHE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS DIESER ÄNDERUNG
Hinweis:
In unmittelbarer Nähe des Änderungsbereiches sind archäologische Fundstellen bekannt. Auf die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

ABSCHLUSSBEGRENDUNG:

Während der in der Zeit vom 29.07.1985 bis zum 30.08.1985 stattgefundenen öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. III „Matzerath“ der Stadt Erkelenz, Bezirk Golkrath, über die auch die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, unterrichtet worden waren, hat das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Aachen mit Schreiben vom 20.08.1985 Bedenken und Anregungen mit der Begründung vorgebracht, daß weder in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes noch in die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“ die Anregung aufgenommen worden wären, die das Amt während der Behördenanhörung gegeben hat.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11.09.1985 diese Bedenken und Anregungen unter Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander geprüft. Er kam zu folgendem Ergebnis:
Die Anregung, den Bebauungsplan-Änderungsbereich zu gliedern und in seiner Nutzung festzusetzen zu schränken, wie das Gewerbeaufsichtsamt empfohlen hat, wurde größtenteils abgelehnt. Insoweit wurde dem Wunsch des Amtes entsprochen. Nicht aufgenommen wurde, ebenfalls verlangte Verbot der Zulässigkeit von Betrieben zur Sammlung und Verarbeitung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen.



ÜBERSICHT M. 1:5000
Am Hommescher Acker
Kollnasc

M. 1:1000